

Besondere Bedingungen für die DKV TRA-Services



1. Allgemeines

1.1 Vertragsgegenstand, Leistungsbeziehungen

Die Besonderen Bedingungen für die DKV TRA-Services gelten zusätzlich zu den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DKV EURO Service GmbH + Co. KG (im Folgenden auch kurz „DKV“ genannt), Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV werden nachfolgend auch als „AGB-DKV“ bezeichnet.

DKV erbringt gegenüber dem Kunden gemäß des zwischen DKV und dem Kunden jeweils geschlossenen Nutzungsvertrags und diesen, vom Kunden im Nutzungsvertrag akzeptierten Besonderen Bedingungen, Leistungen im Bereich Fahrerunterweisung (im Folgenden auch kurz „**DKV TRA-Fahrerunterweisung**“ genannt) jeweils als eigenständige Leistung. Zur Erbringung seiner Leistungen nutzt DKV das System des Dienstleisters TÜV Rheinland GmbH, Alboinstraße 56, 12103 Berlin (im Folgenden auch kurz „**TRA**“ genannt). Soweit TRA Lieferungen und Leistungen dem Kunden gegenüber ausführt, handelt TRA im Namen und für Rechnung von DKV als dessen Erfüllungsgehilfe.

1.2 Erstbestellung, Weiterleitung an TRA

Mit Abschluss des jeweiligen Nutzungsvertrags bestellt der Kunde bei DKV die Bereitstellung der DKV TRA-Fahrerunterweisung zu den jeweils angegebenen Stückpreisen pro abgelegter Prüfung (Erstbestellung). DKV leitet diese Erstbestellung des Kunden an TRA weiter.

1.3 Nachträgliche Bestellungen und Neuregelung des Vertragsgegenstands

Nachträgliche Bestellungen der DKV TRA-Fahrerunterweisung für weitere Fahrer sind zur Abkürzung des Bestellwegs und der Lieferung vom Kunden unmittelbar an TRA zu richten. Hierzu kann der Kunde die Anzahl der Fahrer selbständig mit Rechtswirkung zum Ende des Folgemonats im TRA Cockpit erhöhen oder reduzieren. Rechtlich nimmt der Kunde die nachträglichen Bestellungen gegenüber DKV vor, die von TRA als Vertreter von DKV im Namen und für Rechnung von DKV angenommen werden. Die Leistungserbringung der nachträglichen Bestellungen an den Kunden erfolgt durch TRA im Namen und für Rechnung des DKV. Es gelten die Preise des Nutzungsvertrags.

2. Leistungsgegenstand der DKV TRA-Fahrerunterweisung

Die DKV TRA-Fahrerunterweisung besteht aus folgenden Leistungen:

2.1 Nutzung des Online-Trainings im TRA Unterweisungssystem

Der Leistungsumfang umfasst die internetbasierte Unterweisung im rechtlich vorgeschriebenen Umgang mit Fahrzeugen nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) mittels eines eLearning-Portals. Eine physische Auslieferung erfolgt bei Nutzung einer Online-Lösung nicht. Die Fahrerunterweisung per Online-Training wird durch TRA für den Kunden freigeschaltet. Das Portal ist branchenüblich verfügbar. Fahrer werden innerhalb von 20 bis 45 Minuten interaktiv anhand didaktisch aufbereiteter Lektionen über Unfallverhütungsvorschriften unterwiesen. Das vermittelte Wissen befindet sich auf dem aktuellsten Stand und ist gesetzeskonform. Jeder Fahrer kann am Ende der Schulung einen Abschlusstest absolvieren. Die Leistung umfasst ebenfalls die Zurverfügungstellung eines Termin- und Erinnerungsmanagements für den Administrator des Kunden sowie die revisionssichere automatische Dokumentation der Prüfungen.

2.2 Bereitstellung des Online-Trainings als Stand-Alone-Version

Der Kunde betreibt ein eigenes Lernmanagementsystem und möchte das Online-Training als eigenständige Applikation lizenzieren. Dem Kunden wird das Lernmedium als Scorm-Paket, wahlweise entsprechend den Scorm-Spezifikationen 1.2 oder 2004, über einen von der TRA betriebenen Content-Server zur Verfügung gestellt. Das Scorm-Paket beinhaltet die für den Import erforderlichen Metadaten. Scorm umfasst eine Zusammenstellung aus verschiedenen Quellen, um eine einfache Austauschbarkeit, einen allgemeinen Zugriff und Wiederverwendbarkeit in verschiedenen Umgebungen von web-basiertem E-Learning zu ermöglichen. Eine physische Auslieferung erfolgt nicht. Die Einbindung in das jeweilige Lernmanagementsystem erfolgt durch den Kunden in eigener rechtlicher und technischer Verantwortung.

Technische Voraussetzungen beim Kunden: Das Online-Training als Stand-Alone-Version basiert auf den HTML5-Standards. Es ist auf marktüblichen Browsern plattformübergreifend einsetzbar und erfordert keine speziellen Plug-ins. Die Kommunikation zwischen Online-Training und Lernmanagementsystem erfolgt entsprechend der Scorm-Spezifikation 1.2 oder 2004.

DKV übermittelt TRA den Namen des Kunden sowie einen Ansprechpartner beim Kunden. Personenbezogene Daten werden nicht übermittelt. Danach erfolgt die Freischaltung des Lizenzpakets sowie der Versand der Zugangsdaten und des Links zum Scorm-Paket an den Ansprechpartner des Kunden. Die Leistung umfasst keine Teilnehmerverwaltung durch DKV oder TRA.

3. Konditionen für Lieferungen und Leistungen

3.1 Allgemeine Rechnerkonditionen, Vertraulichkeit

Alle in dem jeweiligen Nutzungsvertrag vereinbarten Preise gelten zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Übrigen bleiben im generellen DKV-Kundenvertrag vereinbarte und nach den generellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV geltende Zahlungs- und Abrechnungsbedingungen, insbesondere auch die vereinbarten Zahlungsziele, unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Geheimhaltung der vertraglich vereinbarten Konditionen und sonstigen vertraglichen Regelungen.

3.2 Kundenbetreuung; Reklamationen

Die Betreuung des Kunden hinsichtlich aller Fragen zur Nutzung der DKV TRA-Services erfolgt ausschließlich durch TRA, jedoch stets im Namen und für Rechnung von DKV. Bei etwaigen Reklamationen zur Abrechnung der in dieser Vereinbarung geregelten Leistungen muss sich der Kunde zur Klärung an DKV wenden.

4. Datenschutz und Datensicherheit

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung benötigten Daten (des Kunden selbst, seiner Administratoren sowie die benötigten Fahrerdaten) unmittelbar an TRA zur Verfügung zu stellen; weitere Einzelheiten der Datenbereitstellung sind bei der Beschreibung der DKV TRA-Fahrerunterweisung zu finden (siehe oben).

Die Parteien sind sich einig, dass die Leistungserbringung der DKV TRA-Fahrerunterweisung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO erfolgt, wobei DKV als Auftragsverarbeiter des Kunden und der Dienstleister TRA als Unterauftragsverarbeiter für DKV tätig wird. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den in Anlage 1 beigefügten Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO.

5. Gewährleistung

In Bezug auf die DKV TRA-Fahrerunterweisung leistet DKV nur Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Lernmedien sowie dafür, dass der Kunde dieses ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass Lernmedien in einer Hardware- oder Softwareumgebung eingesetzt werden, die nicht dem üblichen Stand der Technik entspricht.

Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den jeweils gültigen AGB-DKV.

6. Besondere Obliegenheiten und Verantwortlichkeiten des Kunden

Der Kunde darf die DKV TRA-Fahrerunterweisung nicht an Dritte weitervermarkten, in sonstiger Weise unterlizenzieren und/oder verwerten, nicht öffentlich wiedergeben oder in sonstiger Weise zugänglich machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellen, ausgenommen der Kunde handelt als Distributor und/oder Wiederverkäufer (Reseller) des DKV im Rahmen einer entsprechenden Vertriebsvereinbarung.

DKV weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die DKV TRA-Fahrerunterweisung den Kunden bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen umfassend unterstützen, ihn aber nicht von seinen gesetzlichen Verpflichtungen entbinden, die sich aus der Haltereigenschaft des Kunden bezüglich seiner Fahrzeuge ergeben. DKV haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht für Verstöße des Kunden im Rahmen seiner Halterhaftung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Bestellung und Nutzung der DKV TRA-Fahrerunterweisung keine Übertragung der Halterhaftung auf DKV verbunden ist. Für die Einhaltung der für den Kunden geltenden straßenverkehrsrechtlichen Verpflichtungen und sonstigen Obliegenheiten, insbesondere mögliche, über die Kontrolle durch die DKV TRA-Fahrerunterweisung hinausgehende, (stichprobenartige) Überprüfungen und Dokumentationen, ist allein der Kunde verantwortlich.

Stand: 08/2021

Anlage 1 – Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO

zwischen

Kunde als Auftraggeber

und

DKV EURO Service GmbH + Co. KG als Auftragnehmer i.S.d. Art. 28 DSGVO

- gemeinsam auch Parteien -

1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

1.1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz im Zusammenhang mit Erbringung von Leistungen im Bereich der DKV TRA-Services, welche DKV als Auftragnehmer im Auftrag und nach Weisung des Kunden als Auftraggeber nach Art. 28 DSGVO erbringt.

1.2 Dauer der Vereinbarung

Die Laufzeit der Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit der zwischen den Parteien jeweils geschlossenen Nutzungsvereinbarung über die DKV TRA-Services.

2. Umfang, Zweck und Daten

2.1 Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung:

Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung folgt aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen DKV TRA-Services.

In Zusammenhang mit der Leistungserbringung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers erhält, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet.

Art der Daten:

- Vor- und Nachname
- Adressdaten
- Kommunikationsdaten (E-Mail, Telefon, etc.)

Kreis der Betroffenen:

- Mitarbeiter des Auftraggebers

Zweckbindung: Der Auftragnehmer darf die zur Verarbeitung überlassen Daten nicht für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen.

2.2 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung / -erhebung / -nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen

3.1 Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.

3.2 Die im Anhang 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (entsprechend Art. 32 DSGVO) werden als verbindlich festgelegt. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren. Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

3.3 Der Auftraggeber kann durch Weisung eine Ergänzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen verlangen.

4. Betroffenenrechte

Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten zu berichtigen, löschen und zu sperren, sowie den Auftraggeber bei seinen Pflichten zur Information, Auskunft, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu unterstützen, wenn der Auftraggeber dies in einer Weisung verlangt. Entsprechende Anfragen von Betroffenen oder Dritten sind an den Auftraggeber weiterzuleiten. Dies gilt klarstellend nicht in Fällen der Rechtsverteidigung und gegenüber öffentlichen Stellen, soweit der Auftragnehmer zur Auskunft verpflichtet ist.

5. Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisungen des Auftraggebers.

5.2 Der Datenschutzbeauftragte des Auftragnehmers ist in Anhang 1 benannt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis zu wahren. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gemäß Art. 29 DSGVO verpflichtet. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und überwacht deren Einhaltung.

5.4 Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

5.5 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen eine Vorschrift verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

5.6 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner Pflichten nach Art. 35 und 36 DSGVO.

6. Unterauftragnehmer

Die Beauftragung von Subunternehmern zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen ist nur nach vorheriger schriftlicher – insb. auch elektronischer – Zustimmung des Auftraggebers unter folgenden Bedingungen erlaubt:

6.1 Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, Kontrollen vor Ort beim Subunternehmer durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

- 6.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Subunternehmern, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.
- 6.3 Die Weiterleitung von Daten an einen Subunternehmer ist erst zulässig, wenn die Verpflichtung nach Art. 28 DSGVO erfüllt ist.
- 6.4 Die Zustimmung darf nur aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen verweigert werden. Der Auftraggeber erteilt hiermit seine Zustimmung zum Einsatz der im Anhang 3 aufgeführten Subunternehmern.
- 6.5 Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern.

7. Auditrechte

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig in angemessenem Umfang mit Zustimmung des Auftragnehmers, soweit erforderlich, von den beim Auftragnehmer getroffenen organisatorisch-technischen Maßnahmen (siehe Anhang 2) zu überzeugen. Der Auftragnehmer erteilt hierzu entsprechend notwendige Auskünfte. Im Rahmen dieser Prüfung darf der Auftraggeber nach Vereinbarung erforderliche, geschäftliche Unterlagen sowie seine gespeicherten Daten einsehen.

8. Data Breaches / Meldung an den Auftraggeber

- 8.1 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden, mit:
- den Verdacht auf Verletzungen der Vertraulichkeit der Daten,
 - Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen,
 - die im Auftrag getroffenen Festlegungen oder
 - den nicht wiederherstellbaren Verlust oder Fehlerhaftigkeit von Daten.
- 8.2 Der Auftragnehmer trifft erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen. Er unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung von Informationspflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO.

9. Weisungsbefugnisse

- 9.1 Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen zu erteilen, die die Datenverarbeitung betreffen, insbesondere die unter 4 genannten sowie die Rückgabe von Daten. Falls Weisungen die getroffenen Festlegungen dieses Vertrags ändern, aufheben oder ergänzen, sind sie nur zulässig, wenn eine entsprechende neue Festlegung erfolgt.
- 9.2 Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Weisung, Daten endgültig zu löschen (einschließlich aller Sicherungen), bleibt bis zum Vertragsende dem Auftraggeber vorbehalten. Der Auftragnehmer darf die Daten nicht länger speichern, als der Auftraggeber schriftlich bestimmt hat (ausgenommen zwingende Aufbewahrungspflichten z.B. nach HGB).
- 9.3 Die weisungsbefugten Personen beim Auftraggeber und beim Auftragnehmer sind im Anhang 1 aufgeführt.
- 9.4 Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Vertreter bzw. der Nachfolger mitzuteilen.

10. Löschung bei Vertragsende

- 10.1 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse (Daten und Datenträger), die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder gemäß 10.2 zu löschen/vernichten.
- 10.2 Alle Daten und ergänzend hinzugewonnene personenbezogene Daten/Unterlagen des Auftraggebers in Systemen des Auftragnehmers, die nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen bzw. zu vernichten.

11. Sonstiges

- 11.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen dieses Vertrags vorliegt, der Auftragnehmer eine gesetzeskonforme Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Der Auftraggeber ist in diesem Fall auch berechtigt, den Hauptvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 11.2 Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- 11.3 Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
- 11.4 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der anderen Partei vertraulich zu behandeln.
- 11.5 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen. Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach der DSGVO oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich, dem Auftraggeber bleibt der Rückgriff zum Auftragnehmer vorbehalten.
- 11.6 Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.
- 11.7 Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen im Homeoffice ist nur gestattet, wenn ein angemessenes Schutzkonzept sichergestellt ist. Hierzu zählt insbesondere vom Auftragnehmer bereitgestellte Soft- und Hardware und eine geschützte Verbindung zum Firmennetzwerk via VPN oder einer anderen geeigneten Technologie sowie, dass personenbezogene Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Ebenso muss die Vertraulichkeit der Verarbeitung durch geeignete Räumlichkeiten sichergestellt werden.
- 11.8 Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- 11.9 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- 11.10 Folgende Anhänge gehören zur Vereinbarung:
- | | |
|-----------------|--|
| <u>Anhang 1</u> | Benennung von Personen |
| <u>Anhang 2</u> | Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers |
| <u>Anhang 3</u> | Unterauftragnehmer |

Anhang 1 zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (Benennung von Personen)

1. Weisungsberechtigte Personen

Diese Funktionen / Personen / Vertreter Personen beim Auftraggeber sind weisungsbefugt:

- Kunde, vom Kunden im Nutzungsvertrag benannte Ansprechpartner, vertretungsberechtigte Mitarbeiter des Kunden

Diese Funktionen / Personen / Vertreter beim Auftragnehmer sind berechtigt, Weisungen entgegenzunehmen (Weisungsempfänger):

- Kundenservice DKV + Datenschutz DKV: datenschutz@dkv-euroservice.com
- TRA Servicecenter (als Unterauftragsverarbeiter und Vertreter des DKV): dl-support@de.tuv.com

2. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte des Auftragnehmers ist:

Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Thorsten Sörup (externer Datenschutzbeauftragter)
DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG
Balcke-Dürr-Allee 3
40882 Ratingen
Deutschland
E-Mail: datenschutz@dkv-euroservice.com

Anhang 2 zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (Technisch-organisatorische Maßnahmen)

Die technisch-organisatorischen Maßnahmen finden Sie unter <https://www.dkv-euroservice.com/portal/de/bedingungen-und-richtlinien>.

Anhang 3 zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (Unterauftragnehmer)

Die hier aufgeführten Unterauftragnehmer sind beim Auftragnehmer im Einsatz. Diese Subunternehmer gelten im Sinne dieser Vereinbarung als genehmigt.

- **DKV MOBILITY SERVICES Business Center GmbH + Co. KG**, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen (Personalgestellung, IT-Dienstleistungen)
- **TÜV Rheinland GmbH**, Alboinstraße 56, 12103 Berlin

* * *